

Preisausschreibung für Möbelentwürfe

Autor(en): **H.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **6/7 (1877)**

Heft 14

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-5730>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Preis Ausschreibung für Möbelentwürfe

veranstaltet durch das Gewerbemuseum Winterthur.

Was in der Schweiz von Seite der Gewerbemuseen angestrebt wird, Förderung der Technik und Einführung der Kunst in den Handwerken, diesen Dienst leistet in Frankreich die in verdientem Ansehen stehende Union centrale des Beaux-Arts appliqués à l'industrie in Paris. Jedes Jahr arrangirt die Union daselbst Ausstellungen der neuesten Erzeugnisse der französischen Firmen und mit diesem regelmässig stattfindenden „Salon“ der Gewerbe werden kleinere retrospective, besonders für Architecten wichtige Schaustellungen verbunden, in denen bald diese, bald jene Unterabtheilung des Handwerks in ihrer historischen Entwicklung mit den Erzeugnissen und Kunstwerken früherer Jahrhunderte dem Publikum vorgeführt wird. Das Alles ist aber nur ein Theil der Wirksamkeit der Union centrale. Sie vertritt nebst dem mit Nachdruck die Erfordernisse der Kleinkünste gegenüber der Regierung und gegenüber den Unterrichtsanstalten. Sie schreibt Preisaufgaben aus für Entwürfe und theilt bei ihren Ausstellungen Preise aus für die besten ausgeführten Arbeiten. So fand im Jahr 1876 eine Ausstellung von gewirkten Wandbekleidungsstoffen, von den ersten Anfängen ihrer Erzeugung im Mittelalter bis auf die Gegenwart sich erstreckend, statt, welche gewaltiges Aufsehen erregte und ausgezeichnete Kunstwerke und anderweitig Bedeutendes für den Architecten in sich vereinigte.

Die Union centrale berücksichtigt indessen nicht nur die sogenannten Luxuserzeugnisse, sondern arbeitet auch in allem Ernste auf die Hebung der gewöhnlichen Handwerksarbeit für bürgerlichen Gebrauch hin. Im Jahr 1875 schrieb sie einen Concours für Entwürfe zu den Geräthen eines Winterhauses aus, und erwarb sich damit Anspruch auf Dank von Seite aller derjenigen, die auf eine Verbesserung des Geschmacks der Massen hinarbeiten. Dieses richtige Vorgehen ist nun wahrscheinlich der Anstoss gewesen, der zu einer Preis Ausschreibung der Gewerbemuseumscommission führte. Selbe sucht zu guten Vorlagen für Anfertigung solcher Gegenstände, die besonders im gewöhnlichen Haushalte gebraucht werden, zu gelangen und bezweckt damit hauptsächlich, die Kunst im Handwerke zu heben und dieselbe selbst auf die einfachsten Gegenstände zu übertragen. Es sollen daher die jeweiligen prämirten Vorlagen vielfältigt und möglichst verbreitet werden; auch sollten sich diese Ausschreibungen von Zeit zu Zeit wiederholen und alle jene Handwerke berücksichtigen, die sich mit der Kunst in Verbindung bringen lassen. Es werden daher alle Reflectirenden eingeladen, sich an diesen Preis Ausschreibungen, an welche folgende allgemeine Bedingungen geknüpft werden, durch Einreichung von Entwürfen zu betheiligen: 1) Die Zeichnungen sind so darzustellen, dass die Ausführung der betreffenden Gegenstände ohne Weiteres kann vorgenommen werden. 2) Für die besten Arbeiten werden jeweiligen zwei Preise ausgesetzt, deren Höhe sich nach den zu liefernden Entwürfen richtet. 3) Die prämirten Arbeiten bleiben Eigenthum des Gewerbemuseums und werden mit dem Namen der Verfasser im schweiz. Gewerbeblatt veröffentlicht. 4) Die Entscheidung über die eingelaufenen Arbeiten ist Sache der Gewerbemuseums-Commission Winterthur, die sich je nach der Art der ausgeschriebenen Gegenstände durch Sachverständige completiren wird.

Erste Preis Aufgabe: „Es soll für ein bürgerliches Wohnzimmer ein durchaus einfaches Mobiliar, bestehend aus Stuhl, Tisch, Bücherkasten, Secretär, Nähtisch und Fusschemel, gezeichnet werden.“ Besondere Vorschriften über die Form der einzelnen Möbel werden nicht gegeben, doch soll von allen Zierrathen Umgang genommen und jenen Entwürfen der Vorzug gegeben werden, die mit der practischen Gestaltung auch die schöne Form zu verbinden wissen und zugleich Rücksicht nehmen auf billige Erstellung. Sämmtliche Zeichnungen sind im Maassstabe von $\frac{1}{10}$ und ausserdem die nöthigen Profile in Naturgrösse zu zeichnen. Die Entwürfe sind bis zum 15. März 1877 an das Gewerbemuseum in Winterthur mit der Bezeichnung „Entwürfe zu einem Mobiliar für ein bürgerliches Wohnzimmer“ mit Beifügung eines Motto zu senden. Ein beigelegtes verschlossenes Couvert, mit demselben Motto bezeichnet, soll den Namen des Verfassers enthalten. Für den besten Entwurf wird ein Preis

von 150 Fr., für den zweitbesten ein solcher von 100 Fr. ausgesetzt.

Es will uns scheinen, die Preise seien für dasjenige, was gefordert wird, etwas zu niedrig gestellt. Ferner dürfte es sich auch für diese, nicht blos für architectonische Concurrenzen empfehlen, die Hauptgrundsätze, welche in Deutschland und theilweise auch in der Schweiz bei solchen Ausschreibungen angenommen worden sind, in Berücksichtigung zu ziehen. Das Preisgericht soll in der Mehrzahl aus Fachmännern bestehen, und die Namen der Richter sollen öffentlich bekannt gemacht werden, das ist ein erster Grundsatz, dessen Begründetheit gewiss Jedermann klar ist. Nur unter diesen eine richtige Preiszusage sichernden und gewährleistenden Bedingungen werden sich Bewerber für die Preise einfinden. Die Gewerbemuseumscommission weist aber bloss Einen Fachmann auf, und die zuzuziehenden Sachverständigen werden nicht mit Namen genannt; deshalb unsere Aussetzungen, welche übrigens von Jedermann, der mit solchen Concursen schon zu thun hatte, gebilligt werden müssen. Unseres Erachtens sollte ein solches Preisgericht künstlerisch gebildete Kräfte und tüchtige practische Handwerksmeister in der Mehrzahl in sich fassen, wie auch diejenigen Preisbewerber am besten zum Ziele kommen werden, welche Kunst und Technik vereint am Werke haben arbeiten lassen, d. h. wo Architect und Handwerksmeister zusammen an dem Zustandekommen von Entwürfen gewirkt haben. H. H.

Normen über Verkauf, Beschaffenheit und Prüfung von Portland-Cement.

(Nach der deutschen Bauzeitung.)

In der diesjährigen, am 25. Januar beendeten General-Versammlung des Vereins für Fabrication von Ziegeln etc. haben die Bestrebungen zur Herbeiführung einheitlicher Normen in Bezug auf den in der Ueberschrift genannten Gegenstand einen vorläufigen Abschluss erfahren, der in Gestalt mehrerer Resolutionen (I—VI), die mit grosser Uebereinstimmung im Verein zur Annahme gelangt sind, vorliegt.

Der Entwurf derselben und die Begründung dazu ist von einer, aus Abgeordneten des mehrfach genannten Vereins, des Berliner Architecten-Vereins und des Berliner Baumarktes gebildeten Commission formulirt worden. Eine Sanction von besonderer Bedeutung ist den Resolutionen durch die erfolgte Zustimmung des Vereins deutscher Cement-Fabrikanten zu Theil geworden, der speciell aus der vorliegenden Veranlassung heraus sich gebildet hat und dem die 22 bedeutendsten Cementfabriken Deutschlands angehören; die Resolutionen sind mit einer Majorität von 19 gegen 3 Stimmen von dem Cement-Fabrikanten-Verein als bindend angenommen.

Vorbehältlich etwaiger kleiner Abweichungen redactioneller Art sind die Resolutionen wie folgt formulirt worden:

I. Das Gewicht der Tonnen und Säcke, in welchen Portland-Cement in den Handel gebracht wird, soll einheitliches sein; es sollen nur Normal-Tonnen von 180 kilog. brutto, 170 kilog. netto, halbe Tonnen von 90 kilog. brutto, 83 kilog. netto und Säcke von 60 kilog. Bruttogewicht von den Fabriken gepackt werden. — Streuverlust, sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht können bis zu 2% nicht beanstandet werden. — Die Tonnen und Säcke sollen die Firma der betreffenden Fabrik und die Angabe des Bruttogewichtes tragen.

II. Je nach der Art der Verwendung ist Portland-Cement langsam oder rasch bindend zu verlangen; für die meisten Zwecke kann langsam bindender Cement angewandt werden und es ist diesem dann wegen der leichteren und zuverlässigeren Verarbeitung und wegen seiner höheren Bindekraft immer der Vorzug zu geben. — Als langsam bindend sind solche Cemente zu bezeichnen, welche in einer halben Stunde oder in längerer Zeit erst abbinden.

Erklärungen für II. Um die Bindezeit eines Cements zu ermitteln, rühre man den reinen Cement mit Wasser zu einem steifen Brei an und bilde auf einer Glas- oder Metallplatte einen etwa 1,5 Centim. dicken, nach den Rändern hin dünn auslaufenden Kuchen. Sobald der Kuchen so weit erstarrt ist, dass derselbe einen leichten Druck mit dem Fingernagel oder mit einem Spatel widersteht, ist der Cement als abgebunden zu betrachten. Da das Abbinden von Cement durch die Temperatur der Luft u. des zur Verwendung gelangenden Wassers